

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltungsbereich:

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen an Kunden, mit denen kein besonderer Liefervertrag vereinbart ist. Insbesondere gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen, unabhängig davon, ob die Bestellung schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erfolgt ist.

2. Diese Bedingungen gelten auch, wenn in der Anfrage oder Bestellung des Kunden etwas anderes bestimmt ist. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferung gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

3. Mündliche Nebenabreden sowie diesen Bedingungen entgegenlautende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung oder werden von uns in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.

## II. Vertragsschluß:

Unsere Angebote sind freibleibend. Kundenbestellungen sind erst dann von uns angenommen, wenn wir die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung bestätigen. Für sofort gelieferte Ware gilt unsere Versandanzeige, Lieferschein und unsere Rechnung als Auftragsbestätigung. Wir haften nicht für Übermittlungsfehler.

## III. Lieferung:

1. Nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegenden unvorhersehbare Ereignisse (z. B. auch: Feuer, Maschinenschaden, Energiemangel, Verkehrsbehinderungen u. a.) berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Auf Verlangen des Kunden haben wir innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob wir später liefern oder zurücktreten wollen. Geben wir diese Erklärung nicht ab, kann der Kunde unter den Voraussetzungen des § 326 BGB nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind jedoch ausgeschlossen, sofern die Lieferverzögerung nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Angaben über Liefertermine sind annähernd und unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware versendet wurde oder bei Abholung Versandbereitschaft gemeldet worden ist.

Wir behalten uns Über- oder Unterbelieferungen vor, wenn diese aus produktionstechnischen Gründen erforderlich sind; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bestellte Menge nicht deckungsgleich mit einem Arbeitsdurchlauf unserer Maschinen ist.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

2. Abrufaufträge ohne feste Einteilung sind innerhalb von drei Monaten abzurufen. Bleibt der Kunde auf zweimalige Aufforderung mit der Einteilung über die vorgeschriebene Zeit im Rückstand und läßt er auch eine von uns gestellte Nachfrist von vier Wochen unbeachtet verstreichen, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die betreffende Lieferung nach billigem Ermessen vorzunehmen und zu berechnen.

Die bestellte Ware wird grundsätzlich aufgrund und nach der Kundenbestellung hergestellt und zwar nach der uns vorliegenden, neuesten Zeichnungsversion des Kunden, sofern der Bestellung keine neuere Zeichnung beiliegt. Nicht tolerierte Abmessungen werden nach der Freimaßtoleranz gemäß DIN 7168, mittel, gefertigt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Toleranz vereinbart wird.

3. Wir liefern ab München; Erfüllungsort sind unsere Betriebsräume in München. Die Ware läuft auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Zum Abschluß einer Versicherung gegen Transportschäden und Transportverluste sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden verpflichtet; Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor.

4. Der Lauf der Lieferfrist wird bei verspäteter Erledigung bzw. Übergabe der vom Besteller zu erbringenden Angaben und Unterlagen um die Dauer der unvorhergesehenen Verzögerung gehemmt. Wir sind nicht verpflichtet, die Herstellungsangaben der Kunden zu überprüfen, sondern führen grundsätzlich Bestellungen nach den Kundenangaben aus.

## IV. Preise/Zahlung:

1. Kundenbestellungen berechnen wir mit dem zum jeweiligen Liefertermin gültigen Listenpreis, sofern keine besonderen Preise vereinbart sind. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu leisten; Skontoabzug wird nicht gewährt. Wir sind zu Nachnahmelieferungen berechtigt.

Bei Nichtzahlung innerhalb des Zahlungsziels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, künftige Lieferungen nur noch gegen Nachnahme oder Vorkasse auszuführen oder von den Verträgen zurückzutreten, soweit wir sie noch nicht erfüllt haben.

Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag bei uns vorliegt, oder auf eines unserer Konten endgültig verfügbar ist. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks, Rimesse und ähnliches in Zahlung zu nehmen; eine Annahme erfolgt nur erfüllungshalber ohne die Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung oder Protesterhebung. Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Wir sind berechtigt, die angebotenen Preise entsprechend der eigenen Kalkulation zu ändern, wenn sich von uns nicht zu vertretende Preiserhöhungen von Materialien, Löhnen oder sonstigen Kostenfaktoren zwischen Vertragsschluß und Lieferung ergeben. Gegenüber Nichtkauffleuten gilt dies jedoch nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

3. Unsere Leistungen und Lieferungen sind mehrwertsteuerpflichtig. Preise gelten ab der Betriebsstätte, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zölle und Versicherung.

4. Stellt sich bei der Bearbeitung des vom Besteller gelieferten Materials heraus, daß sich dieses nicht in dem vorausgesetzten und unserem Angebot zugrunde gelegten Zustand befindet, sind wir zur Berechnung der uns entstehenden Mehrkosten berechtigt.

5. Bei längerfristigen Aufträgen sind wir berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen zu stellen.

6. Wir sind berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Daneben bleibt uns und dem Kunden der Nachweis vorbehalten, daß ein höherer oder geringerer Verzugschaden entstanden ist.

7. Gegenüber Kauffleuten gilt die vorstehende Regelung auch für Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB.

8. Unsere Zahlungsansprüche können durch Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen getilgt werden. Die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig.

9. Wir sind zur Verweigerung einer Vorleistungspflicht berechtigt, wenn sich die für die Beurteilung der Kreditfähigkeit wesentlichen Tatsachen beim Besteller seit Vertragsschluß nicht nur unwesentlich verschlechtert haben oder der Besteller uns über wesentliche Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit vermindern, nicht aufgeklärt hat oder, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch zur Rücknahme unserer Lieferung ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## V. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (auch Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt und zwar zunächst die ältesten Sicherheiten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung.

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dieser Vorbehalt dauert bei erfüllungshalber Übergabe bis zu deren Einlösung durch den Besteller, bei Schecks bis zum Wegfall des banküblichen Eingangsvorbehalts nach Einlösung, bei Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren bis zum Wegfall des Widerrufsrechts des Schuldners fort. Dies gilt bei anderen Zahlungsarten unter ähnlichen Vorbehalten entsprechend.

2. Der Besteller ist zur Verfügung über die Lieferung nur im Rahmen des üblichen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betriebenen Geschäftsverkehrs berechtigt, nicht jedoch zu Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen oder Bestellung sonstiger dinglicher Rechte Dritter.

3. Der Besteller tritt schon jetzt seinen Anspruch auf die Gegenleistung aus der Weiterveräußerung mit oder ohne Be- oder Verarbeitung zur Sicherung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an uns ab. Wird unsere Lieferung mit Gegenständen anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten verbunden, vermischt oder verarbeitet, bezieht sich die Abtretung nur auf den anteiligen Wert unserer Lieferung im Verhältnis zum Wert der Lieferung anderer Eigentumsvorbehaltslieferanten.

4. Auf Verlangen hat der Besteller sämtliche Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen herauszugeben, die für die Verfolgung der im voraus abgetretenen Ansprüche aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder sonstiger Vorgänge notwendig oder nützlich sind. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen die Abtretung dem Drittschuldner anzuzeigen.

5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen für uns nur solange ermächtigt, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich und im übrigen auch Dritten gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Wir sind jedoch berechtigt diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.

6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die genannten Sachen und Rechte anzuzeigen. Er hat die Sachen auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr »für eigene und fremde Rechnung« zu versichern und den Abschluß der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche auf Versicherungsleistung hiermit an uns ab.

## VI. Gewährleistung:

1. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Woche nach Lieferung mitgeteilt werden. Andernfalls werden wir von jeder Gewährleistung frei.

Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen durch Kunden, die Kaufleute sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich (Einschreiben), spätestens jedoch 8 Tage nach Eintreffen der Ware erfolgen. Spätestens nach Ablauf der 8-Tagefrist gilt die Lieferung als einwandfrei genehmigt. Sämtliche Ansprüche verjähren mit Ablauf von 3 Monaten; die Verjährungsfrist beginnt ab Kenntnis vom Mangel und endet spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach Eintreffen der Ware beim Kunden.

2. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich hinsichtlich der Eignung und Fertigungsqualität zu überprüfen und die Endkontrolle vorzunehmen. Schäden, die aufgrund der Vernachlässigung dieser Kontrollpflichten oder aufgrund der Bestellausführung anhand der Angaben des Bestellers erfolgen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Sofern wir für solche Schäden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat der Besteller uns hierfür Ersatz zu leisten. Zur Überprüfung von Mängelrügen und Wiederholung von Aufträgen ist der Besteller verpflichtet, das Originalmaterial vor unserer Endkontrolle und vor seiner eigenen Überprüfung unserer Lieferung nicht zu vernichten. Gegebenenfalls muß uns der Besteller das Originalmaterial wiederholt zur Verfügung stellen.

3. Bei mangelhafter Lieferung steht dem Besteller nur das Recht zu, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Für den Fall, daß die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt nicht, wenn uns die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, weil der Besteller seine Verpflichtungen nach Ziff. 2 nicht erfüllt hat.

4. Schadensersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund kann der Besteller nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder schriftlich zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Ware fehlen. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf die Beschaffenheit der Ware selbst. Weitergehende Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern der Besteller die Ware weiterveräußert ist er verpflichtet, seinen Abnehmer über sämtliche möglichen Gefahren bei Weiterverarbeitung oder Verwendung der Ware aufzuklären.

5. Sofern der Besteller die Ware selbst weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbindet, ist er verpflichtet, die Ware eingehend auf Tauglichkeit und einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Die Weiterverarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bestellers, der zur Endkontrolle verpflichtet ist. Sollten wir wegen Sach- oder Personenschäden bei oder durch die Weiterverarbeitung, weiteren Verwendung der Ware oder Warenverbindung auf Schadensersatz durch Dritte in Anspruch genommen werden; ist der Besteller verpflichtet, uns hierfür Ersatz zu leisten.

## VII. Besondere Pflichten des Bestellers:

1. Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, daß wir mit der Auftragsdurchführung keine Rechte Dritter (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) verletzen.

2. Werden wir trotzdem von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht auf Unterlassung, Schadensersatz oder sonst in Anspruch genommen, sind wir unter Ausschluß aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwächst, hat der Besteller Ersatz zu leisten.

## VIII. Schlußbestimmungen:

1. Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das materielle Recht (z. B. des BGB, HGB) der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Einheitlichen Kaufgesetzes und des Internationalen Privatrechts.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. den übrigen Teil solcher Bestimmungen nicht.